



BEDINGUNGEN FÜR DIE DEBITKARTE (UNICREDIT CARD UND UNICREDIT CARD BUSINESS)

Stand 01. Januar 2025

A. Zahlungsformen

I UniCredit Card

1 Leistungsangebot

(1) Vertrag Debitkarte

Die von der Bank ausgegebene Debitkarte (Karte) ist eine Zahlungskarte, die mit dem Abrechnungskonto (Konto) verbunden ist. Der Betrag jeder Kartenverfügung mit dieser Karte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto abgebucht. Der Kartenvertrag ist unbefristet.

Kundenkennungen der Karte sind die IBAN des Kontos sowie die Debitkartennummer.

(2) Akzeptanzstellen

Die Karte kann an den Akzeptanzstellen eingesetzt werden. Die Akzeptanzstellen sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind.

(3) Einsatzmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die Karte im Inland und Ausland bei den Akzeptanzstellen im Rahmen der dort zur Verfügung gestellten Einsatzmöglichkeiten für folgende Kartenverfügungen nutzen:

- Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung
- HVB SB-Terminals
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung und in EUR
- Bezahlen an Terminals in EUR und Fremdwährung (Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung)
- Online-Zahlungen

Weitere Einsatzmöglichkeiten können nach technischer Verfügbarkeit hinzukommen.

Die Karte darf nicht zu solchen Zwecken eingesetzt werden, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften rechtswidrig sind.

2 Authentifizierung und Authentifizierungselemente (1) Authentifizierung

Der Karteninhaber muss sich beim Karteneinsatz grundsätzlich authentifizieren. Authentifizierung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe die Identität des Karteninhabers überprüft wird. Dies erfolgt, indem der Karteninhaber seine Authentifizierungselemente einsetzt.

(2) Authentifizierungselemente

Authentifizierungselemente sind

- Wissenselemente, also etwas, das nur der Nutzer weiß (z. B. persönliche Geheimzahl (PIN), eCode oder Entsperrcode für das mobile Endgerät);
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Nutzer besitzt (z. B. Karte, oder ein mobiles Endgerät);
- Seinselemente, also etwas, das der Nutzer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck oder Gesichtserkennung als biometrische Merkmale des Nutzers).

3 Ausgabe der Karte

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden.

Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten, sofern vereinbart, ergänzende Bedingungen.

4 Vertragsbeziehungen

Der Kontoinhaber kann eine Karte für sich selbst und eine andere Person beantragen. Wird die Karte auf eine andere Person ausgestellt, setzt dies eine Vollmacht oder Verfügungsberechtigung des Karteninhabers über das Konto voraus. Zumindest beinhaltet der Antrag des Kontoinhabers auf Ausstellung der Debitkarte zugunsten einer anderen Person eine Vollmacht über das Konto beschränkt auf Verfügungen mit der Karte.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, alle weiteren Karteninhaber (andere Personen) über die für sie relevanten vertraglichen Regelungen zu unterrichten und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Die andere Person ist insbesondere verpflichtet, die Sorgfaltsund Informationspflichten des Karteninhabers gemäß diesen Bedingungen einzuhalten und die Karte vertragsgerecht zu nutzen. Das Handeln der anderen Person wird dem Kontoinhaber zugerechnet (§ 278 BGB).

Erlischt die Vollmacht oder Verfügungsberechtigung der anderen Person über das Konto, ist der Kontoinhaber dafür verantwortlich, dass die an die andere Person ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben bzw. die digitale Karte gelöscht wird.

Die Bank wird zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen nach Erlöschen der Vertretungsberechtigung zu unterbinden.

5 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen (finanzielle Nutzungsgrenze). Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

6 Verfügungsrahmen der Karte

Der Karteninhaber darf Verfügungen nur im Rahmen des Verfügungsrahmens der Karte und der finanziellen Nutzungsgrenze des Kontos tätigen. Verfügungen, die den Verfügungsrahmen der Karte überschreiten, können unabhängig von der finanziellen Nutzungsgrenze des Kontos abgewiesen werden.

Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens der an ihn ausgegebenen Karte vereinbaren.

7 Fehleingabe der PIN

Die Karte kann nicht mehr für Kartenverfügungen eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

8 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie dem Onlinehandel vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse oder online bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

9 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf EUR lauten, wird das Konto gleichwohl in EUR belastet. Der Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

10 Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum aültig.

Mit Aushändigung der neuen Karte (Ausgabe einer Debitkarte), spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen.

Endet die Berechtigung die Karte zu nutzen vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben beziehungsweise die digitale Karte zu löschen.

11 Sperre und Einziehung der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte veranlassen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte verlangen oder diese selbst veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder von Authentifizierungselementen besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

Eine Sperre der physischen Karte hat stets auch eine Sperre aller dazugehörigen digitalen Karten zur Folge. Eine Sperre ausschließlich der digitalen Karte bewirkt keine Sperre der physischen Karte.

12 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers (1) Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

(2) Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte, bei digitalen Karten auch das mobile Endgerät, ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

(3) Beachtung von Hinweisen der Bank zur Betrugsprävention

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die von der Bank veröffentlichten Hinweise auf gängige Betrugsmaschen zu berücksichtigen; insbesondere auf der Homepage der Bank, im Online Banking und der Mobile Banking App.

(4) Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt werden. Bei einer digitalen Karte darf die PIN nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusam-

men mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte erforderlich ist.

(5) Schutz der Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank oder einem Dritten (beispielsweise Händler oder Dienstleister) vereinbarten Authentifizierungselemente vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese Authentifizierungselemente missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- a) Wissenselemente, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb von Kartenverfügungen in Textform
 (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert gespeichert werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement oder zur Prüfung des Seinselements dient.
 - b) Besitzelemente sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen nicht auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen, die auf dem mobilen Endgerät befindliche Anwendung für Kartenverfügungen nicht nutzen können,
- ist jegliche Anwendung für Kartenverfügungen auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
- dürfen die Nachweise des Besitzelements nicht außerhalb der Kartenverfügungen mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
 - c) Seinselemente, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Kartenverfügungen nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Kartenverfügungen genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Kartenverfügungen das von der Bank ausgegebene Wissenselement zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(6) Kontrollpflichten bei Kartenverfügungen

Sollten bei Kartenverfügungen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertrags-unternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen sind die Kartenverfügungen abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

(7) Anzeigepflichten

Der Karteninhaber muss unverzüglich der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst folgende Sachverhalte anzeigen, damit die Karte für weitere Verfügungen gesperrt wird (Sperranzeige):

- Wenn er den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte feststellt, oder
- wenn er eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder der PIN bzw. seiner Authentifizierungselemente feststellt, oder
- wenn er den Verdacht hat, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte oder seines mobilen Endgerätes mit digitaler Karte gelangt ist, oder
- wenn er den Verdacht hat, dass eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN bzw. seiner Authentifizierungselemente vorliegt oder
- wenn er den von ihm erwarteten Brief mit der Karte bzw. PIN nicht erhält.

Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Durch die Sperre der Karte bei der Bank beziehungsweise dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

13 Autorisierung von Kartenverfügungen durch den Karteninhaber

Indem der Karteninhaber auf Anforderung die Authentifizierungselemente nutzt (Authentifizierung), erteilt er die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Im Regelfall ist der Einsatz von zwei Authentifizierungselementen (sog. starke Kundenauthentifizierung) erforderlich.

Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen kann die Authentifizierung durch nur ein Authentifizierungselement erfolgen (beispielsweise kontaktlose Zahlungen mittels Karte).

Nach Autorisierung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank, die für die Ausführung der Kartenverfügung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

14 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

15 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen,

 wenn der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht autorisiert hat oder

- wenn der Verfügungsrahmen der Karte oder
- wenn die Nutzungsgrenze des Kontos nicht eingehalten ist oder
- wenn die Karte gesperrt ist oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder
- wenn die Karte zu solchen Zwecken eingesetzt wird, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften rechtswidrig sind. Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen der Transaktion unterrichtet.

16 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

17 Entgelte

Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.

Änderungen der Entgelte erfolgen nach den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

18 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Sofern nichts anderes vereinbart, unterrichtet die Bank den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Transaktionen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

19 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

(1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügungen hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde schriftlich berechtigte Gründe für den Verdacht mitgeteilt, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, hat sie ihre Verpflichtung zur Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt hat.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

b) Der Kontoinhaber kann über den Absatz (1) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

- c) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.
- d) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten

(3) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer A. I 19 (1) oder A. I 19 (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht für nicht autorisierte Kartenverfügungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

(4) Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer A. I 19 (1) (3) sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer A. I 19 (3) kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- b) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

20 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

(1) Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- a) Verliert der Karteninhaber seine Karte, das Gerät, auf dem sich seine digitale Karte befindet oder Authentifizierungselemente wie beispielsweise die PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft
- b) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder des Gerätes mit der digitalen Karte oder des Authentifizierungselementes vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- c) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- d) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, er die PIN auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde), er die PIN der digitalen Karte im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat, er die Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.
- e) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.
- f) Abweichend von den Absätzen a) und c) ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war.

- g) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a), c) und d) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte
- h) Die Absätze b) und e) bis g) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, des mobilen Endgerätes, auf dem sich seine digitale Karte befindet oder eines anderen Authentifizierungselementes, deren missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen entstehende Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

II UniCredit Card Business

Für die von der Bank als Debitkarte für Unternehmer (Firmenkarte) ausgegebene Karte gelten die Regelungen der Ziffer I mit folgenden Besonderheiten hinsichtlich der Vertragspartner und Karteninhaber sowie der Nutzung.

Der Vertrag über eine Debitkarte für Unternehmer wird zwischen einem Unternehmer (§ 14 BGB), einer öffentlichen Stelle oder einer sonstigen juristischen Person (nachfolgend »Unternehmer«) und der Bank geschlossen.

Karteninhaber können Organe, Mitarbeiter oder beauftragte Personen des Unternehmers sein.

Die Nutzung der Debitkarte für Unternehmer ist ausschließlich für geschäftliche bzw. dienstliche Ausgaben zulässig, wobei die mit der Karte vorgenommenen Zahlungen direkt vom Konto des Unternehmers abgebucht werden.

B. Weitere von der Bank angebotene Service-Leistungen

Sofern die Bank die nachfolgenden weiteren Service-Leistungen wie Kontoauszugsdrucker, Bargeldeinzahlung am Geldautomaten sowie Selbstbedienungs-Sparens (sbSparen), anbietet, gelten nachfolgende Bedingungen ergänzend zu den Regelungen gemäß Abschnitt A. I und II. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung dieser Service-Leistungen.

1 Kontoauszugdrucker, Abruf von Kontoauszügen / Depotübersichten

Mit dem Kontoauszugdrucker ist der Karteninhaber in der Lage, sich Kontoauszüge, sbSparauszüge und Depotübersichten ausdrucken zu lassen. Wird der Kontoauszug von Kontokorrentkonten länger als 33 Tage nicht am Kontoauszugdrucker abgerufen, erstellt die Bank einen Auszug und übersendet ihn dem Kontoinhaber an seine letzte der Bank bekannt gewordene Adresse. An diese Adresse versendet die Bank bei Anfall auch Depotauszüge, Verlosungsanzeigen, Mitteilungen über die Ausführung von Wertpapiergeschäften und über die Ausübung von Bezugsrechten.

2 sb Einzahlungsautomaten

(1) Bargeldeinzahlung am Geldautomaten

An sb Einzahlungsautomaten der Bank kann der Karteninhaber eine Bargeldeinzahlung vornehmen. Die Nutzung dieser Geldautomatenfunktion darf nur für eigene Rechnung erfolgen und ist ausschließlich Kunden der Bank und deren Bevollmächtigten vorbehalten. Bargeldeinzahlungen sind nur auf bei der Bank geführte Kontokorrentkonten oder, falls vereinbart, auf Spar-Kartenkonten möglich.

An sb Einzahlungsautomaten kann die Bargeldeinzahlung ausschließlich in Form von Banknoten und Münzen (letztere nur an ausgewählten Standorten), die auf Euro lauten, auf eigene Konten des Kunden in Verbindung mit der PIN erfolgen. Bargeldeinzahlungen zu Gunsten Dritter sind nicht möglich.

(2) Echtheit von Bargeld, verschmutztes und beschädigtes Bargeld

Stellt der sb Einzahlungsautomat fest, dass es sich bei dem für die Bargeldeinzahlung verwendeten Bargeld um Fälschungen handelt, so wird das erkannte Falschgeld eingezogen. Über den eingezogenen Betrag erhält der Karteninhaber einen Quittungsbeleg. Bei verschmutztem und beschädigtem Bargeld behält sich die Bank vor, den gutgeschriebenen Einzahlungsbetrag dem Konto des Kunden zu belasten und das Bargeld dem Kunden wieder auszuhändigen.

(3) Bedienung

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bedienungsanleitungen der sb Einzahlungsautomaten, insbesondere bei der Geldaufbereitung, zu beachten; denn die fehlerhafte Bedienung der sb Einzahlungsautomaten (z.B. Bargeldeinzahlung von mit Büroklammern verbundenen Geldscheinen) kann erhebliche Beschädigungen der Automaten zur Folge haben.